

Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO, § 12 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat ihren Amtssitz in der Gemeinde Moorrege.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Geest und Marsch Südholstein, Kreis Pinneberg“.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 3, § 24 a AO und § 34 GO)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 15a, 23 AO)

- (1) Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 12 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die

Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.

- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

§ 5

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 15b, 15c AO, §§ 10, 11 KomBesVO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner
- a. bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.
 - b. bei Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei Erwerb und entgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.
 - c. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500 €
 - d. über Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 - e. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - f. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 - g. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,

- h. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
 - i. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Vergabebestimmungen,
 - j. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
 - k. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (die Gesamtbelastung 6.000 €) nicht übersteigt.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Angelegenheiten, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (7) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 der Amtsordnung und § 57e der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6

Einstellung von Dienstkräften des Amtes (zu beachten: § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein (zu beachten: § 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Geest und Marsch Südholstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c. Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Geest und Marsch Südholstein, z.B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplans,
 - d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 10a, 15d, 24a AO i.V.m. § 16a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO und 15d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- a. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- b. Personalangelegenheiten
- c. Personalentscheidungen für Inhaberrinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors
- d. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- e. Finanzwesen
- f. Grundstücksangelegenheiten
- g. Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- b. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 24.000 €) nicht übersteigt,

- f. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- g. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- h. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
- i. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
- j. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000€,

Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

b) Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In beratender Eigenschaft mit eigenständigem Rederecht werden zu den Sitzungen des Ausschusses geladen: jeweils ein/e namentlich zu bestimmende/r Vertreter/in der Grundschulstandorte Haseldorf und Hetlingen sowie der Betreuungsschule Haseldorf.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Grundschule der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

c) Ausschuss zum Amtsbauhof des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Trägerschaft für den gemeinsamen Bauhof der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse a) und d) für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (3) Für die Ausschüsse b) und c) wählt der Amtsausschuss aus den darin vertretenen Gemeinden für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In den Ausschüssen können zu stellvertretenden Mitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24a AO i.V.m. § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: EU-Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Geest und Marsch Südholstein zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Geest und Marsch Südholstein Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Geest und Marsch Südholstein auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch das Amt Geest und Marsch Südholstein in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 GO.

§ 11
Entschädigung
(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12
Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses
sowie Mitglieder der Ausschüsse
(zu beachten: § 24a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, hält.

§ 13
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 24a AO i.V.m. § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten und für Verträge mit Beschäftigten.

§ 14
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Amtes Geest und Marsch Südholstein werden im Internet unter der Internetadresse www.amt-gums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.

- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

Jürgensen
Amtdirektor

(S)